



Hinweise für die Erstellung von Feuerwehr-Laufkarten im Landkreis Gießen

Inhalt

1 Begriffsbestimmung und Zweck	2
2 Rechtsgrundlagen und technische Bestimmungen	2
3 Allgemeine Anforderungen	2
4 Freigabe	3
5 Ausfertigungen	3
6 Vorhaltung im FIZ	4
7 Gebühren	4



Der Kreisausschuss

Merkblatt „Feuerwehr-Laufkarten“

1 Begriffsbestimmung und Zweck

Zur Orientierung und dem raschen Auffinden des ausgelösten Brandmelders in einem Objekt oder einer baulichen Anlage werden Feuerwehr-Laufkarten (Fw-Lk) benötigt. Die Feuerwehr-Laufkarten sind mindestens in **zweifacher** Ausfertigung am Feuerwehrezugang in der Regel in einer FeuerwehrInformationsZentrale (FIZ) vorzuhalten.

2 Rechtsgrundlagen und technische Bestimmungen

- I HBO: Hessische Bauordnung
- II HBKG: Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG)
- III Sonderbauvorschriften:
Garagenverordnung (GaV), Hessische Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR),
Hessische Verkaufsstättenrichtlinie (H-VkR),
Hessische Beherbergungsstättenrichtlinie (H-BerR),
Hessische-Hochhaus-Richtlinie (H-HHR), Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR),
etc.
- IV Normen:
DIN 14675 Teil 1 – Brandmeldeanlagen – Aufbau und Betrieb
DIN 14034-6 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen – Teil 6: Bauliche Einrichtungen
DIN 4844 i. V. m. DIN EN ISO 23601 und DIN EN ISO 7010

3 Allgemeine Anforderungen

Die Feuerwehr-Laufkarten müssen gut lesbar und übersichtlich aufgebaut sein, um für die Einsatzkräfte der Feuerwehr eine schnelle Lokalisierung der Brandmeldung bzw. des Brandortes im Gebäude sicherzustellen. Dazu sind die Gestaltungshinweise der DIN 14675 zu erfüllen. Es werden nur Feuerwehr-Laufkarten mit Legende zugelassen. Diese Anforderungen sind auch bei BMA, die über Informationssysteme mit automatischem Ausdruck von Feuerwehr-Laufkarten verfügen, einzuhalten. Dazu muss ein kompletter Satz aller Feuerwehr-Laufkarten separat zur Verfügung stehen.

Die Feuerwehr-Laufkarten sind grundsätzlich entsprechend DIN 14675 aufzustellen und müssen den örtlichen Gegebenheiten entsprechen.

Folgende Anforderungen sind weiterhin zu beachten:

- Feuerwehr-Laufkarten sind am oberen Rand deutlich mit der entsprechenden Meldergruppennummerierung zu versehen. Um ein rasches Auffinden der Laufkarten zu gewährleisten, sind die Meldergruppennummern versetzt anzuordnen. Die zeichnerische Darstellung der Feuerwehr-Laufkarten hat so zu erfolgen, dass die Karte



Der Kreisausschuss

Merkblatt „Feuerwehr-Laufkarten“

anhand der Lauflinie lesbar ist. Der Beginn der Lauflinie soll dabei möglichst immer am unteren Blattrand beginnen.

- Die Meldergruppenlasche am oberen Blattrand ist in der Farbe des jeweiligen Brandmeldertyp auszuführen (gelb = automatische Brandmelder; rot = nichtautomatische Brandmelder; blau = automatische Löschanlage, etc.).
- Die Bezeichnung/Nummerierung des/der Treppenträume aus dem Feuerwehrplan ist mit darzustellen/anzugeben.
- Wandhydranten Typ F und Schlauchanschlusskästen von trockenen Steigleitungen nach DIN 14661-1/DIN 14661-2 sind in den Plänen anzugeben.
- Bedienstellen von Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sind in den Plänen mit anzugeben.
- Laufwege in andere Brandabschnitte durch Feuerschutzabschlüsse (Brandschutztüren) sind soweit möglich zu verhindern und durch Außenzugänge vorzusehen.
- Als Standardgröße ist die Blattgröße DIN A4 zu wählen. In besonders ausgedehnten Objekten kann nach Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle eine größere Blattgröße z.B. DIN A3 gewählt werden.
- Wird eine Leiter für die Feuerwehr gestellt, so ist der Standort von dieser auf den Fw-Lk zu vermerken und ein Hinweis darauf zu geben, dass diese mitgenommen werden muss.
- Weicht die Ortsangabe/Darstellung der Auswerteeinheit des Rauchansaugsystems (RAS) in der Fw-Lk von dem Überwachungsbereich RAS ab, so ist ggf. eine weitere Fw-Lk dazu erforderlich. Hier ist eine Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle erforderlich.
- Bei vorhanden sein einer automatischen Löschanlage ist eine eigene Fw-LK zum Erreichen der Sprinklerzentrale erforderlich.

4 Freigabe

Für die Freigabe der Feuerwehr-Laufkarten ist der zuständigen Brandschutzdienststelle von jedem Brandmeldertyp (automatischer Brandmelder(nichtautomatischer Brandmelder/Linienmelder, etc.) in jedem Geschoss und jedem Brandabschnitt eine Feuerwehr-Laufkarte als Muster vorzulegen. Weitere Vorlagen sind auf Verlangen möglich.

5 Ausfertigungen

- Die Laufkarten sind so herzustellen, dass die Kartendrehung zur Rückseite entsprechend einem Buch vorgenommen wird.
- Die freigegebenen Feuerwehr-Laufkarten sind mindestens in 2-facher Ausfertigung nach Freigabe durch die zuständige Brandschutzdienststelle durch den Aufsteller/Betreiber an der FIZ zu hinterlegen.
- Um eine lange Lebensdauer zu gewährleisten und um die Feuerwehr-Laufkarten vor Nässe und Verschmutzung zu schützen, sind die Laufkarten zu laminieren oder auf synthetisches Papier mit einem Gewicht von mindestens 300 g/m² zu drucken. Von der Gewichtsangabe kann abgewichen werden, solange die Laufkarten selbstständig und frei im FIZ stehen bleiben. Eine vorherige Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle wird empfohlen.
- Die finalen Feuerwehr-Laufkarten sind im PDF-Format als Gesamtdatei der zuständigen Brandschutzdienststelle digital zur Verfügung zu stellen. Eine digitale Weitergabe an die örtliche Feuerwehr ist optional möglich.



●●● Der Kreisausschuss

Merkblatt „Feuerwehr-Laufkarten“

- Die Gruppen- bzw. Linienzuordnung muss deutlich von links nach rechts am oberen „Reiter“ erkennbar sein. Bei mehr als 50 Laufkarten ist eine Einzelkennzeichnung mittels Leuchtdiode bzw. LED erforderlich.

6 Vorhaltung im FIZ

Die final freigegebenen Feuerwehr-Laufkarten sind in der freigegebenen Anzahl so im FIZ zu hinterlegen, dass durch die Halterung der Feuerwehr-Laufkarten nicht die Meldergruppennummerierung verdeckt wird.

7 Gebühren

Die Feuerwehr-Laufkarten sind kostenpflichtig zur Prüfung dem Fachdienst Gefahrenabwehr (Brandschutzdienststelle) vorzulegen. Hierzu ist eine schriftliche Beauftragung auf dem Formular „Auftrag für Leistungen zum vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz“ erforderlich. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Landkreis Gießen in der jeweils gültigen Fassung.

Das Formular kann unter www.lkgi.de bezogen werden.